Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1888)

Artikel: Verwaltungsbericht der Polizei-Direktion des Kantons Bern

Autor: Stockmar

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416414

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Polizei-Direktion des Kantons Bern

für

das Jahr 1888.

Direktor: Herr Regierungsrath **Stockmar.**

Gesetzgebung.

Am 18. Mai 1888 hat der Grosse Rath das von uns entworfene Dekret über die Organisation der Arbeitsanstalten berathen und mit einigen redaktionellen Abänderungen angenommen. Damit hat der vom Grossen Rath am 26. November 1887 genehmigte Antrag des Herrn alt-Regierungsrath von Wattenwyl, betreffend die Ausführung des Art. 2 des Gesetzes über die Arbeitsanstalten, seine Erledigung gefunden.

Dem Grossen Rath ist von Seiten der evangelisch-reformirten Kirchensynode eine Petition für Erlass eines Gesetzes über den Sonntag zugegangen, welche der hierseitigen Direktion zur Begutachtung zugewiesen wurde. Wir haben die Materie geprüft und dem Regierungsrath zu Handen des Grossen Rathes einen bezüglichen Beschlusses-Entwurf vorgelegt, dahin gehend, dass auf die Petition nicht einzutreten, der Regierungsrath aber einzuladen sei, eine Zusammenstellung der auf die Sonntagsruhe Bezug habenden Vorschriften anzuordnen und drucken zu lassen. Der Beschlusses-Entwurf wurde vom Regierungsrath genehmigt; seine Behandlung im Schoosse des Grossen Rathes fällt nicht mehr in das Berichtjahr.

Verwaltung.

A. Allgemeiner Theil.

Ueber die Ausführung des Vollziehungsreglements vom 26. März und 17. August 1887 zum Konkordat betreffend den Schutz junger Leute in der Fremde hat der Regierungsrath am 28. April 1888 eine besondere Verordnung erlassen, welche sich in der Gesetzsammlung abgedruckt findet.

Durch ein Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter haben wir die Entschädigungen festgesetzt, welche den Landjägern zur Deckung ihrer Auslagen für ihren Unterhalt beim Transport von Gefangenen — armenpolizeiliche Transporte ausgenommen — bezahlt werden sollen. Hinsichtlich der Entschädigung bei armenpolizeilichen Transporten macht der Art. 8 der Verordnung vom 11. August 1858 betreffend die Ausführung des Armenpolizeigesetzes Regel.

B. Besonderer Theil.

Allgemeine Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei.

Der Regierungsrath hat uns am 5. Dezember 1888 ermächtigt, mit den Gemeindebehörden von Bern Unterhandlungen einzuleiten zum Zwecke der bessern Mitwirkung des städtischen Polizeikorps beim

Sicherheitsdienst der staatlichen Polizei. Die Unterhandlungen sind im Gange.

Durch Kreisschreiben vom 11. Mai 1888 hat der h. Bundesrath den Kantonsregierungen ein Programm mitgetheilt für die Organisation der politischen Polizei. Dasselbe bildete im Schoosse des Grossen Rathes den Gegenstand einer Interpellation des Hrn. Grossrath Reichel; wir können uns daher darauf beschränken, auf die von uns damals gegebene Auskunft zu verweisen.

Veranlasst durch ein an den h. Bundesrath gerichtetes Memorial des Zentralkomites der «Ligue du droit commun» in Genf hat das eidg. Justiz- und Polizeidepartement die herwärtige Regierung angefragt, ob sie den Zeitpunkt für gekommen erachte, um die ausserordentlichen Massnahmen aufzuheben oder wenigstens zu modifiziren, welche s. Z. im Betreff der «Heilsarmee» ergriffen worden sind. Der Regierungsrath hat die Anfrage in verneinendem Sinne beantwortet, weil die dermalige Sachlage eine befriedigende ist und nichts gegenwärtig eine Modifikation der frühern Verfügungen zu erheischen oder zu motiviren scheint.

Auf hierseitigen Antrag wurden folgende Reglemente und Verordnungen vom Regierungsrath genehmigt:

7 Ortspolizeireglemente,
2 Marktpolizeireglemente,
3 Reglemente über Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger,
2 Begräbnissreglemente,
die Verordnung betreffend den Milchverkauf in der Stadtgemeinde Bern,
die Verordnung des Gemeinderaths von Bern wider das Hausiren von Kindern unter 15 Jahren.

Dagegen wurde die Genehmigung des Lesebannreglements von Erlach auf erhobene Beschwerde hin verweigert und der Gemeindebeschluss betreffend den Erlass dieses Reglements aufgehoben, weil die Gemeindeversammlung nicht in gesetzlicher Weise zusammenberufen und bei der Zusammenberufung die Behandlung des Reglements nicht angezeigt worden war (§ 27 in Verbindung mit § 26, lit. c, des Gemeindegesetzes).

Im Fahndungswesen hat die Polizeidirektion je 2675 Ausschreibungen und 1401 Revokationen im deutschen und im französischen Allgemeinen Schweizerischen Polizeianzeiger, 3138 Ausschreibungen und 1463 Revokationen im deutschen, 2466 Ausschreibungen und 1229 Revokationen im französischen bernischen Fahndungsblatte besorgt. Ferner sind von ihr 360 Reisepässe und 80 Wanderbücher ausgestellt, 6158 Strafurtheile kontrolirt und 4408 Strafberichte über Angeschuldigte zu Handen der Gerichtsbehörden ausgefertigt worden.

Landjägerkorps.

Gemäss einem zwischen der eidg. Zollverwaltung und dem Kanton Bern bestehenden Vertrag hatte der letztere der erstern zur Besorgung des Zollschutzes an der jurassischen Grenze 35 Mann des Landjägerkorps zur Verfügung zu stellen gegen eine jährliche Entschädigung von Fr. 30,000. Der Vertrag wurde am 26. April 1888 durch einen neuen ersetzt, durch welchen die Entschädigung auf Fr. 35,000 erhöht wurde, weil seit dem Wegfall des Ohmgeldes der Grenzschutz nur mehr im Interesse des Bundes besorgt werden muss. Der Vertrag berechtigt die Zollverwaltung, jederzeit eine Vermehrung der Landjäger zum Grenzschutz zu verlangen gegen eine weitere jährliche Entschädigung von Fr. 1400 per Mann. Von diesem Rechte hat die Zollverwaltung, veranlasst durch den schwunghaft betriebenen Spritschmuggel, Gebrauch gemacht, und es ist die Grenzwache bis zu Ende des Berichtjahres um 12 Mann verstärkt worden.

Auf 31. Dezember 1888 hatte das Korps einen Bestand von 297 Mann. Neu eingetreten sind 17, ausgetreten 19 Mann, wovon 9 freiwillig ohne Pension, 2 mit Pension, 3 in Folge Entlassung wegen übler Aufführung; 5 Mann sind gestorben. Stationswechsel wurden 71 vorgenommen.

Die Dienstleistungen des Korps sind folgende:

Arretirungen	5,954
Anzeigen	10,533
Arrestantentransporte zu Fuss	2,080
» per Eisenbahn . .	2,216
	20,783

Auf der Hauptwache in Bern sind im Ganzen 2669 Personen per Schub angekommen und abgegangen, nämlich:

2056 Angehörige des Kantons Bern;
289 » anderer Kantone;
324 Ausländer.

Die Aufführung der Mannschaft war im Allgemeinen befriedigend; Disziplinarstraffälle sind 106 zu verzeichnen, kriegsgerichtliche keine.

Die Rechnung über die Landjägerinvalidenkasse verzeigt auf Ende 1888 ein Vermögen von Fr. 188,015.20 und eine Vermögensvermehrung von nur Fr. 191.55. Die Reduktion des Zinsfusses macht sich für die Kasse sehr fühlbar und es werden sich, wenn nicht günstige Faktoren eintreten, künftighin Vermögensverminderungen erzeigen. Pensionen wurden bezahlt an 26 gewesene Landjäger Fr. 16,423.95; an 51 Landjägerswittwen Fr. 8200.55; an 46 Kinder von verstorbenen Landjägern Fr. 1737.40, zusammen Fr. 26,361.90.

Arbeitsanstalten.

In Anwendung des Gesetzes vom 11. Mai 1884 sind im Berichtjahr 80 Personen (1887: 114) in die Arbeitsanstalten versetzt worden, nämlich 52 Männer in die Anstalt zu Ins und 28 Weiber in die Anstalt zu Thorberg. Von denselben stehen im Alter von

19	Jahren . .	1	Person
20—25	» . .	8	Personen
26—30	» . .	17	»
31—35	» . .	11	»
36—40	» . .	11	»
41—45	» . .	14	»
46—50	» . .	11	»

51—55 Jahren	. .	1 Person
über 55 »	. .	6 Personen.

48 Personen sind ledig, 25 verheiratet, 5 verwittwet, 2 geschieden.

Die Dauer der Enthaltung beträgt:

bei 14 Personen	. . . . .	6 Monate
» 2 »	. . . . .	8 »
» 51 »	. . . . .	12 »
» 1 Person	. . . . .	15 »
» 2 Personen	. . . . .	18 »
» 10 »	. . . . .	24 »

Das Kostgeld wurde in der Regel auf Fr. 70 per Jahr festgesetzt.

Nicht selten wollen Gemeindebehörden Arbeitsunfähige — mit körperlichen Gebrechen Behaftete, Geistesbeschränkte oder Geistesgestörte — in die Arbeitsanstalt aufnehmen lassen. Derartigen Begehren kann indessen selbstverständlich nicht entsprochen werden, da bei solchen Personen schon die gesetzlichen Voraussetzungen zur Aufnahme in die Arbeitsanstalt nicht zutreffen und da zudem die Arbeitsanstalten nicht Versorgungsanstalten sein sollen.

In Ausführung des Art. 2 des Dekrets über die Organisation der Arbeitsanstalten vom 18. Mai 1888 sind die nöthigen Einrichtungen getroffen worden, um auf Beginn des Jahres 1889 die Arbeitsanstalt für Weiber provisorisch in einer besondern Abtheilung der Strafanstalt Bern unterzubringen. Die baulichen Einrichtungen liessen sich auf ein Geringes beschränken; dagegen verursachte die Anschaffung des Mobiliars und der Bekleidungsgegenstände eine Ausgabe von Fr. 8936.20. Die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten bieten Platz zur Aufnahme von 50 weiblichen Gefangenen. Für diese Anstalt haben wir eine fünfgliedrige Aufsichtskommission bestellt. Die direkte Beaufsichtigung des Weiberarbeitshauses geschieht durch Diakonissinnen.

Strafanstalten.

Im Berichtjahr sind durch das Kantonsbauamt Pläne und Kostenberechnungen aufgestellt worden über den Umbau der gemeinschaftlichen Schlafsääle in der Strafanstalt Bern in Einzelschlafzellen. Indessen wird nunmehr von solchen Umbauten abzusehen sein, zumal seither die Frage der Verlegung der Strafanstalt Bern in den Vordergrund getreten ist und desshalb kostspielige Umbauten der letztern werden unterbleiben können.

Es hat nämlich der Regierungsrath durch Beschluss vom 24. Oktober 1888 die Direktionen der Polizei und der öffentlichen Bauten eingeladen, gemeinschaftlich und unter Mitwirkung der Aufsichtskommissionen der Strafanstalten die Frage der Verlegung oder der Aufhebung der Strafanstalt in Bern zu untersuchen und dem Regierungsrath darüber Bericht zu erstatten unter gleichzeitiger Vorlage der Pläne und Devise der nothwendigen Bauten oder Einrichtungen.

In St. Johannsen ist der Bau einer neuen Scheune zum unabweislichen Bedürfniss geworden; denn da der Betrieb der Landwirthschaft daselbst seit der Errichtung der Anstalt von Jahr zu Jahr sich bedeutend vergrössert hat, genügen die vorhandenen Räumlichkeiten nicht mehr zur Unterbringung der vielen landwirthschaftlichen Produkte aller Art.

In Thorberg ist auf dem hintern Geissmontgut die schon lange projektirte Scheune mit einem Kostenaufwand von Fr. 12,500 erbaut worden. Auf den 1. April 1889 hat die Anstalt Thorberg die Staatsdomäne in Trachselwald in Pacht genommen, was für sie von Vortheil sein wird, weil von dort aus die Bewirthschaftung der vordern Arni-Alp besser und intensiver betrieben werden kann. Allerdings erwächst aus dieser Ausdehnung der Landwirthschaft für die Anstalt uud speziell für die Verwaltung wieder eine Mehrarbeit.

Ueber den Gang der Strafanstalten heben wir *aus den Berichten der Verwalter* folgendes hervor:

Bern.

A. Personelles.

Beamte und Angestellte. Ein Wechsel der Beamten hat nicht stattgefunden; dagegen sind im Personal der Angestellten mehrfache Aenderungen eingetreten. Mit den Angestellten ist der Verwalter wohl zufrieden; es herrscht ein guter Geist unter ihnen. Wünschenswerth wäre es, wenn das Aufseherpersonal vor seiner Anstellung irgendwie in eine Vorschule geschickt werden könnte. Besonders gilt dies für die weiblichen Angestellten; da fehlt leider gar oft der richtige Takt und jede Vorbildung; gute Aufseherinnen sind fast nicht zu finden.

Gefangene. Sowohl die Aufführung als die Arbeitsleistungen der Gefangenen waren befriedigend; diejenigen, die sich gegen die Disziplin verfehlen, sind in der Regel auch die schlechten Arbeiter. Disziplinarstrafen wurden 239 ausgesprochen, welche 118 Gefangene trafen. Die Strafe bestand in 9 Fällen im Tragen der Zwangsjacke, in 107 Fällen in Arrest mit Kostschmälerung, in den übrigen Fällen in Verweisen und in Entschädigungen für zerstörte oder beschädigte Sachen.

Der Gottesdienst erlitt keine Störung. Die Theilnahme der Sträflinge scheint nicht nur eine äusserliche, durch die Hausordnung verlangte, sondern, der würdigen Haltung und Aufmerksamkeit nach zu schliessen, eine innere und lebendige zu sein. Alle drei Prediger — die Herren Schaffroth, Kistler und Tanner — bezeugen, dass ihnen der Gottesdienst der Strafanstalt an's Herz gewachsen ist. Der Abendmahlsbesuch war ein erfreulicher; die feierliche Handlung vollzieht sich jeweilen in tiefer, würdiger Andacht.

Der Mässigkeitsverein von Bern hat an die Verwaltung und das Pfarramt der Anstalt das Ansuchen gestellt, es möchte dem Vereine der Zutritt zu den Sträflingen in der Weise ermöglicht werden, dass allmonatlich einmal, anschliessend an den Gottesdienst, kurze Ansprachen von dazu geeigneten Mitgliedern des Vereins dürften gehalten werden, um denjenigen unter den Sträflingen, welche infolge des Alkoholgenusses in's Verderben gerathen sind, die Hand zu reichen und durch Beitritt zum Mässigkeitsverein von ihrer Leidenschaft zu befreien. Diesem Gesuche wurde entsprochen. Da aller Zwang aus-

geschlossen ist und der Beitritt lediglich vom freien Willen des Einzelnen abhängig ist, wurde im Weitern gestattet, dass auch Sträflinge resp. Austretende ihre Unterschrift geben dürfen. Der Seelsorger bezeugt, dass eine ziemliche Zahl von austretenden Sträflingen seine Vermittlung zum Beitritt in den Mässigkeitsverein aus freien Stücken nachgesucht hat.

Die Seelsorge vollzog sich wesentlich wie bisher in der einlässlichen Unterredung mit allen Austretenden, wobei auch die Aufgaben der Schutzaufsicht berücksichtigt wurden; ferner in der freundlichen Audienzgewährung an Alle, welche den Seelsorger zu berathen wünschten; in gelegentlichen Gängen durch die Zellen und Werkstätten, und in Krankenbesuchen, welche wöchentlich wenigstens einmal gemacht wurden, wenn irgend die Zeit ausreichte.

Der Gesundheitszustand der Gefangenen war günstiger als im Vorjahr; es betrug die Zahl der in der Infirmerie verpflegten Kranken 95 (1887 118), die Zahl der Krankentage 2084 (1887 2748), die Zahl der in den Zellen verbrachten Krankentage 312 (1887 871). Dieses günstigere Ergebniss darf zum wesentlichen Theile in Zusammenhang gebracht werden mit der bereits im vorjährigen Bericht erwähnten Kostverbesserung durch Zulage der regelmässig verabreichten Centrifugenmilch, sowie mit den inzwischen durchgeführten hygienischen Verbesserungen in den Arbeitssälen. Insbesondere sind zu erwähnen die Verlegung der Schneiderwerkstätte in ein grösseres Lokal, die Eröffnung des neuen geräumigen Websaales, ferner die Einführung der Petroleumbeleuchtung in den Websälen am Platze der stets zu starker, die Athmung belästigender Rauchbildung Anlass gebenden Oelbeleuchtung.

An innerlichen Krankheiten, hauptsächlich an Störungen der Verdauungs- und Athmungsorgane, litten 59 Männer und 8 Weiber; an äusserlichen und chirurgischen Krankheiten wurden 24 Männer und 4 Weiber behandelt; gestorben sind 11 Gefangene. Von ansteckenden Krankheiten blieb die Anstalt verschont und es sind überhaupt von akuten Infektionskrankheiten nur einige Fälle von Rothlauf aufgetreten.

B. Kosten.

Die Bruttokosten betragen Fr. 1. 56, die Nettokosten Rp. 83 (genau Rp. 82,77) per Sträfling und per Tag. Von den erstern fallen Rp. 35 auf die Verwaltung, Rp. 27 auf den Gebäudezins, Rp. 24 auf Befeuerung, Beleuchtung und Krankenpflege, Rp. 49 auf die Nahrung.

C. Arbeit und Verdienst.

Die Arbeiten der Anstalt blieben sich im Grossen und Ganzen gleich. Ein neuer Websaal wurde eingerichtet, worin auf 10 ganz breiten Stühlen schöne Tücher gemacht werden. Arbeit war für alle Handwerke genügend. Der Arbeitsertrag beziffert sich auf Fr. 64,045. 78 (1887 Fr. 56,571. 70) und übersteigt den Voranschlag um Fr. 17,245. 78. Hinter dem Voranschlag und dem letztjährigen Ergebniss zurückgeblieben sind einzig die Uhrenmacherei und die Strohflechterei.

Der Verdienst vertheilt sich auf die einzelnen Berufe wie folgt:

	Arbeitstage.	Verdienst: Total.		per Sträfling per Jahr	per Sträfling per Tag
		Fr.	Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.
Weberei . . .	32,344	29,254.	10	280. 48	—. 77
Schneiderei . .	2,528	4,382.	53	541. 05	1. 48
Schuhmacherei	3,554	5,802.	67	509. —	1. 39
Schreinerei . .	5,817	7,848.	04	419. 68	1. 15
Buchbinderei .	10,085	7,062.	41	217. 30	—. 59
Weibliche Arbeiten . . .	5,002	3,237.	87	201. 11	—. 55
Uhrenmacherei	1,054	1,192.	81	350. 82	—. 96
Strohflechterei .	3,477	572.	26	51. 09	—. 14
Korberei . . .	1,711	2,679.	09	487. 10	1. 33

D. Bestand und Mutation der Sträflinge.

	Zuchthaus. M.	Zuchthaus. W.	Korrektionshaus. M.	Korrektionshaus. W.	Einzelhaft. M.	Einzelhaft. W.	Total.
Bestand auf 1. Januar 1888	197	22	8	5	9	—	241
Zuwachs: infolge Strafantrittes	95	21	5	5	55	18	199
» Verlegung	3	1	—	2	—	—	6
	295	44	13	12	64	18	446
Abgang: infolge Strafvollendung	38	4	5	5	51	14	117
» Begnadigung	29	6	2	2	6	1	46
» Verlegung	2	1	—	3	—	—	6
» Tod	10	—	—	—	—	—	10
	79	11	7	10	57	15	179
Bestand auf 31. Dezember 1888	216	33	6	2	7	3	267

Höchster Bestand am 27. Dezember	269
Niedrigster Bestand am 12. Mai	231
Täglicher Durchschnittsbestand	245

Von den 199 Eingetretenen sind 59 Personen oder 29 % schon früher in einer bernischen Strafanstalt enthalten gewesen.

Die Dauer der Strafe der Eingetretenen ist folgende:

	Zuchthaus.	Korrektionshaus.	Einzelhaft.	Total.
bis 1 Monat . . .	—	—	30	30
1 bis 2 Monate .	—	—	35	35
2 » 3 » .	—	3	5	8
3 » 6 » .	—	1	2	3
6 » 12 » .	5	4	1	10
1 » 2 Jahre . .	54	2	—	56
2 » 3 » . .	37	—	—	37
3 » 4 » . .	6	—	—	6
4 » 5 » . .	8	—	—	8
5 » 6 » . .	1	—	—	1
6 » 8 » . .	3	—	—	3
8 » 10 » . .	1	—	—	1
10 » 12 » . .	1	—	—	1
	116	10	73	199

Von den Eingetretenen stehen im Alter von				
unter 20 Jahren . .	11	—	16	27
20 bis 25 » . .	21	1	11	33
25 » 30 » . .	28	2	11	41
30 » 35 » . .	12	1	4	17
35 » 40 » . .	12	3	6	21
40 » 45 » . .	11	1	10	22
45 » 50 » . .	9	—	4	13
50 » 55 » . .	5	2	6	13
55 » 60 » . .	5	—	2	7
60 » 65 » . .	—	—	1	1
65 » 70 » . .	1	—	1	2
über 70 » . .	1	—	1	2
	116	10	73	199

Nach der Heimathörigkeit vertheilen sie sich auf				
Kantonsbürger . . .	102	9	43	154
Bürger anderer Kantone	7	1	19	27
Ausländer	7	—	11	18
	116	10	73	199

Verurtheilt waren von				
den Assisen . . .	90	1	1	92
der Kriminalkammer	26	—	—	26
der Polizeikammer .	—	1	8	9
den Amtsgerichten .	—	8	64	72
	116	10	73	199

Die Strafgründe waren				
Vergehen gegen die öffentliche Ordnung .	—	—	5	5
Verbrechen und Vergehen gegen Personen	59	1	18	78
Verbrechen und Vergehen gegen das Eigenthum	57	9	50	116
	116	10	73	199

	Zuchth.	Korrektionshaus.	Einzelhaft.	Total.
Von den Eingetretenen hatten einen Beruf erlernt	53	2	38	93
Die übrigen waren Landarbeiter, Dienstboten	51	5	23	79
Vaganten, Dirnen .	12	3	12	27
	116	10	73	199

E. Finanzielles Ergebniss.

Die Rechnung über Kosten und Verdienst gestaltet sich bei 90,038 Verpflegungstagen, von denen 73,936 oder 82 % mit Verdienst, 16,102 oder 18 % ohne Verdienst waren, folgendermassen:

	Total.		Per Sträfling per Jahr.		per Tag.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Kosten:						
Verwaltung . . .	31,265.	52	127.	09	—.	35
Unterricht . . .	280.	77	1.	14	—.	—
Verpflegung . . .	75,161.	88	305.	53	—.	83
Miethzins . . .	24,000.	—	97.	56	—.	27
Inventarvermehrung	9,805.	15	39.	85	—.	11
	140,513.	32	571.	17	1.	56
Verdienst:						
Kostgelder . . .	465.	40	1.	89	—.	—
Gewerbe	64,045.	78	260.	35	—.	71
Inventarverminderung	1,495.	15	6.	07	—.	02
	66,006.	33	268.	31	—.	73
Bilanz:						
Kosten	140,513.	32	571.	17	1.	56
Verdienst . . .	66,006.	33	268.	31	—.	73
Bleiben Kosten	74,506.	99	302.	86	—.	83

Gegenüber dem Voranschlag für das Jahr 1888, welcher einen Staatszuschuss von Fr. 80,000 vorsah, erzeigt sich somit eine Minderausgabe von Fr. 5493.01.

St. Johannsen.

A. Personelles.

Beamte und Angestellte. Der bisherige Buchhalter, Hr. Fritz Braun, ist am 3. Januar 1888 gestorben und durch Hrn. Friedrich Walther von Uettligen ersetzt worden. Im Personal der Angestellten hat ein geringerer Wechsel stattgefunden als im Vorjahr; auf Jahresschluss bestand dasselbe aus 23 Männern und 4 Frauen, inbegriffen das Aufsichtspersonal in der Arbeitsanstalt zu Ins. Mit den Leistungen und dem Betragen des Personals ist die Verwaltung zufrieden; von den Aufsehern dürfte manchmal bessere Ueberwachung der Gefangenen verlangt werden, damit weniger Entweichungen vorkommen.

Gefangene. Die Aufführung derselben gab zu keinen besondern Bemerkungen Anlass. Entwichen sind 8 Sträflinge der Anstalt St. Johannsen und 7 Arbeitshausgefangene von der Anstalt Ins. Wiedereingebracht wurden 10 Entwichene.

Der Gesundheitszustand der Gefangenen war besser als im Vorjahr. Die meisten Krankheitsfälle betrafen wieder innerliche Krankheiten, und zwar Störungen der Verdauungs- und Athmungsorgane, Blutarmuth, allgemeine Schwäche. Epidemische Krankheiten traten keine auf, dagegen einige Fälle von Rothlauf. Gestorben sind 4 Gefangene.

Der Gottesdienst wurde in gleicher Weise abgehalten wie im Vorjahr und es haben die Geistlichen ihres Amtes mit Hingebung und Pünktlichkeit gewaltet.

B. Kosten.

Dieselben betragen per Gefangenen und per Tag 60 Rappen und haben sich somit gegenüber dem Vorjahr um 6 Rappen vermindert.

C. Arbeit und Verdienst.

Neue Gewerbszweige wurden keine eingeführt, da die Verhältnisse der Anstalt eine Entfaltung der gewerblichen Thätigkeit nicht ermöglichen und zudem die Anstalt so viel als möglich von jeder Konkurrenz absehen will.

Die Schneiderei arbeitete ausschliesslich, die Schuhmacherei vorwiegend für den Bedarf der Anstalt; auf der letztern Branche hatte man zudem nur sehr geringe Arbeiter und verrechnet die Anstalt für die eigenen Arbeiten keine Löhne, sondern nur das Material; es ist daher leicht erklärlich, wenn der Verdienst unerheblich ist.

Auf der Korbflechterei war der Reinverdienst grösser als im Vorjahr, und es dürfte sich derselbe noch heben, sobald einmal der Bedarf an Rohmaterial aus eigenen Produkten der Anstalt gedeckt werden kann. Freilich wird sich der Mangel an Facharbeiteitern immer fühlbar machen.

Die Taglohn- und Akkordarbeiten ergaben einen Reinverdienst von Fr. 8216. 50; zum grössten Theil wurden dieselben für das Kreisforstamt Neuenstadt, also für den Staat, ausgeführt.

Die Torfausbeute lieferte den Bedarf an Heizmaterial für die Staatsbüreaux in Bern; in der Umgegend der Anstalt hält es dagegen immer schwerer, Absatz für den Torf zu finden, weil Privatleute aus der Umgegend solchen zu so niedrigen Preisen verkaufen, dass die Anstalt die Konkurrenz nicht auszuhalten vermag.

Für die Landwirthschaft machten sich in St. Johannsen, wie anderwärts auch, die Folgen des nassen Frühlings und Vorsommers, wie des nassen Herbstes sehr fühlbar; die Frühlingsanpflanzungen hatten gelitten, die Heuernte fiel quantitativ gering aus und die Kartoffelernte war missrathen. Ferner litten die Ansaaten auf dem urbarisirten Strandboden infolge der Hochwasserstände des Bielersee's. Der Kultur unterstellt waren ungefähr 36 Hektaren in St. Johannsen und ungefähr 50 Hektaren in Ins. Das übrige Moosland wurde theils zur Torfexploitation, theils zu Futter- und Streuelischenland benutzt.

Die Viehwaare bestand auf Ende Jahres aus 7 Pferden, 3 Zuchtstieren, 21 Ochsen, 46 Kühen, 34 Rindern, 8 Kälbern und 28 Schweinen, zusammen aus 147 Stücken.

Der Milchertrag bezifferte sich auf 112,298 Liter, wovon 57,170 Liter in die Käserei abgeliefert wurden.

D. Bestand und Mutation der Gefangenen.

	Zuchthaus.	Korrektionshaus.		Einfache Enthaltung.	Arbeitsanstalt.	Total.
	M.	M.	W.	M.	M.	
Bestand auf 1. Januar 1888	1	90	18	—	60	169
Zuwachs: infolge Urtheilsvollzugs	—	134	51	1	51	237
» Verlegung	—	4	—	—	—	4
» Wiedereinbringung Entwichener	—	7	—	—	3	10
	1	235	69	1	114	420
Abgang: infolge Strafvollendung	—	119	35	—	59	213
» Nachlass	—	16	6	—	2	24
» Tod	—	3	—	—	1	4
» Verlegung	—	5	2	1	—	8
» Desertion	—	8	—	—	7	15
» Verfügung des Regierungsrathes	—	—	—	—	2	2
	—	151	43	1	71	266
Bestand am 31. Dezember	1	84	26	—	43	154

Höchster Bestand am 20. März	185
Niedrigster Bestand am 7. August	132
Täglicher Durchschnittsbestand	157

Von den im Berichtjahr eingetretenen Sträflingen sind 147 oder 74 % schon früher in einer bernischen Strafanstalt enthalten gewesen.

E. Finanzielles Ergebniss.

Dasselbe gestaltet sich bei 57,572 Verpflegungstagen, von denen 40,528 oder 70 % *mit* Verdienst, 17,044 oder 30 % *ohne* Verdienst waren, folgendermassen:

	Total.		Per Sträfling per Jahr.		Per Sträfling per Tag.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Kosten:						
Verwaltung und Unterricht	11,311.	37	71.	98	—.	19
Verpflegung . . .	55,757.	85	355.	14	—.	97
Reine Inventarvermehrung . . .	15,899.	05	101.	27	—.	28
	82,968.	27	528.	39	1.	44
Verdienst:						
Gewerbe	17,109.	41	108.	98	—.	30
Landwirthschaft . .	11,583.	55	73.	78	—.	20
Kostgelder . . .	3,761.	65	23.	96	—.	06
	32,454.	61	206.	72	—.	56
Bilanz:						
Kosten	82,968.	27	528.	39	1.	44
Verdienst	32,454.	61	206.	72	—.	56
Kostenüberschuss	50,513.	66	321.	67	—.	88
Wird der Betrag der Inventarvermehrung abgezogen mit . .	15,899.	05	101.	27.	—.	28
so bleiben an reinen Kosten	34,614.	61	220.	40	—.	60

Der Voranschlag pro 1888 hatte einen Staatszuschuss von Fr. 46,000 vorgesehen, welche Summe also um Fr. 4513. 66 überstiegen wurde.

Thorberg.

A. Personelles.

Beamte und Angestellte. Der Bestand der Angestellten zählte auf Jahresschluss 30 Personen. Ein Theil derselben gab sich alle Mühe, ihren Obliegenheiten getreulich nachzukommen und dem Verwalter kräftig zur Seite zu stehen; bei andern war dies nicht der Fall, weil sie ihre Aufgabe in mancher Hinsicht nicht richtig auffassten und es an dem nöthigen Takt fehlen liessen. Der Lehrer Hr. Scheidegger und der Werkführer Hr. Richard haben den Anstaltsdienst verlassen und sind provisorisch ersetzt worden.

Gefangene. Deren Arbeitsleistung war im Allgemeinen eine befriedigende, und auch die Disziplin derselben war eine ziemlich gute.

Entwichen sind 14 männliche und 8 weibliche Sträflinge, alle ab öffentlicher Arbeit; von den Entwichenen sind 16 wieder eingeliefert worden und 4 fernere befinden sich in Untersuchungshaft, weil sie während ihrer Freiheit neuerdings sich haben Vergehen zu Schulden kommen lassen. Die grössere Zahl der Entweichungen wurde ermöglicht durch die laxe Ueberwachung seitens des Aufsichtspersonals, wofür die Fehlbaren jeweilen bestraft worden sind.

Der Gesundheitszustand der Gefangenen war ein normaler; Typhusfälle sind in diesem Jahr keine vorgekommen und es ist durch eine zweckmässige Verlegung der Abtritte dafür gesorgt worden, dass in Zukunft weniger Ansteckungsstoff vorhanden sein wird.

Den Gottesdienst hielten abwechlungsweise Hr. Pfarrer Schläfli in Krauchthal und der Lehrer der Anstalt; ferner hielten monatlich einmal Mitglieder der Temperenzgesellschaft von Bern mit den Sträflingen Besprechungen, von welchen eine günstige Wirkung zu erhoffen ist.

Die Schülerklasse zählte auf Jahresschluss drei Knaben und ein Mädchen, welche den regelmässigen Unterricht des Lehrers geniessen.

B. Kosten und Verdienst.

Der Bestand der Gefangenen war im Berichtjahr, namentlich im Sommer, ein so niedriger wie nie seit Jahren. Die Folge davon war, dass in erster Linie die Akkord- und Taglohnarbeiten vielfach eingeschränkt werden mussten. Es wäre nun zwar nach der Meinung des Verwalters kein Schaden, wenn diese Arbeiten auch gänzlich eingestellt würden, weil der Strafzweck nicht erreicht werden kann, wenn die Sträflinge unter der oft mangelhaften Aufsicht eines Zuchtmeisters Tage und Wochen lang von der Anstalt abwesend sind. Indessen ist nicht zu übersehen, dass der Anstalt aus diesen Arbeiten eine beträchtliche Einnahme zufliesst, auf welche sie nicht verzichten kann, so lange nicht in anderer Weise ein Ersatz dafür geschaffen wird. Im Jahr 1888 belief sich diese Einnahme auf Fr. 16,090. 77.

Auch auf den Betrieb der Gewerbe wirkte der niedrige Sträflingsbestand, in Verbindung mit dem Mangel an gelernten Handwerkern, öfters störend ein.

In der Landwirthschaft waren die Erträgnisse der ungünstigen Witterungsverhältnisse wegen höchst mittelmässig. Der Viehstand hat sich gegenüber dem Vorjahr um 14 Stücke vermehrt und zählte am Schluss des Berichtjahres 13 Pferde, 1 Füllen, 3 Zuchtstiere, 13 Zug- und Mastochsen, 103 Kühe, 50 Rinder, 35 Abbruch- und Mastkälber, 28 Schafe und 75 Schweine, zusammen 321 Stücke.

Die Gesammtkosten der Anstalt belaufen sich auf Fr. 29,991. 66 und übersteigen also die Voranschlagssumme von Fr. 27,500 um Fr. 2491. 66. Die Nettokosten eines Sträflings betragen per Jahr und per Tag 45 Rappen.

C. Bestand und Mutation der Gefangenen.

	Männer.	Weiber.	Total.
Bestand am 1. Januar 1888 .	126	77	203
Zuwachs:			
infolge Urtheilsvollzugs . .	235	70	305
» Wiedereintritts Beurlaubter und Entwichener	19	9	28
	380	156	536

	Männer.	Weiber.	Total.
Abgang:			
infolge Strafvollendung . .	226	81	307
» Tod	3	1	4
» Urlaub, Entweichung	24	11	35
	253	93	346
Bestand am 31. Dezember 1888	127	63	190
Täglicher Durchschnittsbestand			181

Die Dauer der Strafe der Eingetretenen ist folgende:

	Korrektionshaus.	Arbeitshaus.	Enthaltung.	Total.
1— 3 Monate	71	—	—	71
4— 6 »	74	51	—	125
7— 9 »	22	16	—	38
10—12 »	16	29	1	46
13—15 »	4	—	—	4
16—18 »	7	1	1	9
19—24 »	2	7	1	10
über 2 Jahre	2	—	—	2
	198	104	3	305

Von den Eingetretenen stehen im Alter von:

20 Jahren und darunter	16	2	3	21
21—25 Jahren	34	10	—	44
26—30 »	37	22	—	59
31—40 »	48	26	—	74
41—50 »	49	34	—	83
51—60 »	12	9	—	21
61—70 »	—	1	—	1
über 70 Jahren . . .	2	—	—	2
	198	104	3	305

Verurtheilt waren von:

den Assisen	15	—	1	16
der Kriminalkammer . .	4	—	—	4
der Polizeikammer . .	20	8	—	28
den Gerichtsbehörden der Bezirke	159	66	1	226
Infolge Verfügungen des Regierungsrathes wurden in die Anstalt aufgenommen	—	30	1	31
	198	104	3	305

Nach der Heimathörigkeit vertheilen sie sich auf:

Kantonsbürger	285
Angehörige anderer Kantone	12
Ausländer	8
	305

Die Strafgründe waren:

Familienvernachlässigung, Nichterfüllung der Unterstützungspflicht	22
Vagantität, Bettel, Aergerniss erregendes Betragen	82
Diebstahl, Hehlerei, Betrug	159
Vergehen gegen die Sittlichkeit	16
Misshandlung	15
andere Vergehen	11
	305

Einen Beruf haben erlernt	125
Taglöhner, Landarbeiter, Dienstboten sind . .	149
Die übrigen . . . . . sind Berufslose.	31
	305

D. Finanzielles Ergebniss.

Dasselbe ist bei 66,263 Verpflegungstagen, von denen 52,681 oder 80 % *mit*, 13,582 oder 20 % *ohne* Verdienst waren, folgendes:

	Total.	Per Sträfling per Jahr.	Per Sträfling per Tag.
	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.
Kosten:			
Verwaltung	12,942. 86	71. 51	—. 20
Gottesdienst u. Unterricht	1,396. 75	7. 72	—. 02
Verpflegung	66,444. 38	367. 11	1. —
Inventarvermehrung .	8,492. 12	46. 92	—. 13
	89,276. 12	493. 26	1. 35
Verdienst:			
Kostgelder	3,876. 40	21. 42	—. 06
Gewerbe	20,766. 57	114. 74	—. 31
Landwirthschaft . . .	30,024. 79	165. 88	—. 46
Inventarverminderung .	4,616. 70	25. 51	—. 07
	59,284. 46	327. 55	—. 90
Bilanz:			
Kosten	89,276. 12	493. 26	1. 35
Verdienst	59,284. 46	327. 55	—. 90
Nettokosten	29,991. 66	165. 71	—. 45

Bezirksgefängnisse.

Der Zustand mancher Bezirksgefangenschaft lässt sowohl in Bezug auf Festigkeit als hinsichtlich der sanitarischen Verhältnisse Vieles zu wünschen übrig, und es kommt nicht selten vor, dass gefährliche Verbrecher, um ihrem Ausbrechen vorzubeugen, aus den Untersuchungsgefängnissen in die ausbruchsichern Gehalte der Strafanstalt Bern verlegt werden müssen.

Das schlecht eingerichtete und ungesunde Gefängnissgebäude in Langnau ist veräussert worden, und es hat der Grosse Rath durch Beschluss vom 26. November 1888 den nöthigen Kredit für einen Neubau bewilligt.

Vollzug der Strafurtheile.

Der Stand des Vollzugs der Freiheitsstrafen ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich und darf als befriedigend bezeichnet werden. In der Zahl der am Ende des Jahres unvollzogen gebliebenen Urtheile (367) sind diejenigen Urtheile inbegriffen, welche wegen Abwesenheit der Verurtheilten nicht vollzogen werden konnten; in diesen Fällen mussten sich die Regierungsstatthalter auf die polizeiliche Ausschreibung der Betreffenden beschränken.

Amtsbezirke.	Zahl der dem Regierungsstatthalter zur Vollziehung überwiesenen Urtheile.	Zahl der am Ende des Jahres vollzogenen Urtheile.	Zahl der am Ende des Jahres unvollzogenen Urtheile.	Zahl der in den letzten 5 Jahren unvollzogenen Urtheile.
I. Oberland.				
Frutigen	19	19	—	7
Interlaken	81	77	4	15
Konolfingen	171	169	2	7
Oberhasle	34	31	3	9
Saanen	22	19	3	3
Ober-Simmenthal	14	11	3	4
Nieder-Simmenthal	34	34	—	5
Thun	168	166	2	15
	543	526	17	65
II. Mittelland.				
Bern	1138	954	184	248
Schwarzenburg	69	68	1	7
Seftigen	80	74	6	13
	1287	1096	191	268
III. Emmenthal.				
Aarwangen	235	229	6	22
Burgdorf	237	230	7	16
Signau	203	192	11	51
Trachselwald	196	196	—	—
Wangen	273	268	5	23
	1144	1115	29	112
IV. Seeland.				
Aarberg	84	79	5	16
Biel	452	442	10	65
Büren	33	31	2	6
Erlach	40	38	2	4
Fraubrunnen	141	141	—	4
Laupen	88	78	10	21
Nidau	200	183	17	36
	1038	992	46	152
V. Jura.				
Courtelary	444	443	1	1
Delsberg	174	165	9	10
Freibergen	126	120	6	23
Laufen	66	62	4	4
Münster	189	176	13	13
Neuenstadt	25	25	—	3
Pruntrut	327	276	51	101
	1351	1267	84	155
Zusammenstellung.				
I. Oberland	543	526	17	65
II. Mittelland	1287	1096	191	268
III. Emmenthal	1144	1115	29	112
IV. Seeland	1038	992	46	152
V. Jura	1351	1267	84	155
	5363	4996	367	752

Strafnachlassgesuche.

Es sind im Ganzen 83 Gesuche um Nachlass von Freiheitsstrafen und 13 Gesuche um Nachlass von Bussen erledigt worden und zwar wie folgt:

	Vom Grossen Rath		Vom Reg.-Rath	
	entsprochen.	abgewiesen.	entsprochen.	abgewiesen.
Zuchthausstrafen . .	9	16	—	—
Korrektionshausstrafen	4	13	10	11
Enthaltungsstrafen . .	—	1	—	7
Gefängnissstrafen . .	5	5	—	2
Bussen	10	3	—	—
	28	38	10	20

Im Fernern hat der Grosse Rath in 6 Fällen die dreissigtägige Einzelhaftstrafe in Bussen von Fr. 100 und Fr. 50, in 1 Fall die dreimonatliche Korrektionshausstrafe in 45 Tage Einzelhaft umgewandelt und in 1 Fall die 12monatliche Zuchthausstrafe auf 6 Monate Korrektionshausstrafe herabgesetzt und letztere in 3 Monate Einzelhaft umgewandelt. Vom Regierungsrath sodann wurde ein Gesuch um Nachlass des Wirthshausverbotes abgewiesen.

Unsererseits haben wir den Nachlass des letzten Zwölftels 69 Sträflingen gewährt.

Löschanstalten, Feuerpolizei.

Am 17., 18. und 19. Mai fand in Bern ein kantonaler Feuerwehrkurs statt, an welchem 180 Feuerwehroffiziere aus allen Gegenden des Kantons Theil nahmen. Als Leiter des Kurses hatten wir den Hrn. Feuerwehrkommandanten Bleuler in Bern bezeichnet. Die Theilnehmer wurden unentgeltlich in der Kaserne auf dem Beundenfeld einlogirt und in der Kantine verpflegt; sie erhielten ausserdem zur Deckung der kleinen Nebenausgaben einen täglichen Sold von Fr. 1 und Vergütung ihrer eigentlichen Reiseauslagen (für Eisenbahn, Post und Schiff). Sie wurden mit allen Löschgeräthen und mit allen Zweigen des Feuerwehrdienstes bekannt gemacht und über die Organisation des Feuerwehrdienstes, über Brandplatzdienst, Bekämpfung der verschiedenen Brandfälle, Baukonstruktionen, Anlage von Hydranten, über Material, persönliche Ausrüstung und Sanitätsdienst bei der Feuerwehr theoretisch unterrichtet. Wir haben die Ueberzeugung, dass dieser erste Kurs die Aufgabe, welche an ihn gestellt war, erfüllt hat und dass aus dem Personal, das hier eine eingehende Fachinstruktion erhalten hat, die spätern Instruktionskurse mit tüchtigen Lehrern versehen werden können. Die Kosten des Kurses wurden gemäss dem Regulativ vom 18. Dezember 1884 durch die Brandversicherungsanstalt getragen.

In Anwendung des zitirten Regulativs sind Beiträge für das Löschwesen bewilligt und durch die Brandversicherungsanstalt ausbezahlt worden:

an 7 Gemeinden für die Anschaffung von neuen Feuerspritzen;

an 3 Gemeinden für Anlage, bezw. Erweiterung von Hydranteneinrichtungen;

an 123 Gemeinden für theilweise Vergütung der Kosten der Versicherung ihrer Feuerwehren.

Im Ferneren wurde der Hülfskasse des schweizerischen Feuerwehrvereins ein Beitrag von Fr. 500 ausgerichtet. Bei dieser Kasse waren zu Anfang Oktober 14,920 bernische Feuerwehrleute versichert.

Durch Beschluss vom 30. November 1888 hat der Grosse Rath den Art. 20 des Dekrets vom 31. Januar 1884 über die Löscheinrichtungen und den Dienst der Feuerwehr in dem Sinne abgeändert, dass die im Kanton arbeitenden schweizerischen und auswärtigen Feuerversicherungsgesellschaften an die Kosten des Lösch- und Feuerwehrwesens jährliche Beiträge von 2 Rappen von Fr. 1000 ihres im Kanton gelegenen Versicherungskapitals zu leisten haben, statt der bisherigen jährlichen Beiträge von Fr. 100 bis Fr. 500. Für das Löschwesen erwächst hieraus eine Mehreinnahme von etwa Fr. 8000.

Feuerwehrreglemente und Nachträge zu solchen wurden 32 geprüft und sanktionirt; eine grosse Anzahl sodann musste zur Vervollständigung zurückgewiesen werden.

Nach den Amtsberichten der Regierungsstatthalter werden die Vorschriften der Feuerordnung im Allgemeinen befriedigend gehandhabt und kamen diese Beamten selten in den Fall, besondere Verfügungen treffen zu müssen.

Werbungen für ausländischen Militärdienst.

Der Polizei in Bern ist es im Laufe des Berichtjahres gelungen, den wegen Werbung steckbrieflich verfolgten Friedrich Wüthrich von Trub, Wirth in Harderwyk (Holland), festzunehmen. Derselbe hielt in letzterer Stadt schon seit vielen Jahren ein Werbebüreau für den holländisch-indischen Kriegsdienst und stand mit den bekannten Werbern Cottier, Vater und Sohn, in Verkehr. Ihm sandten die Werber die angeworbenen Leute zu. In Anwendung des Art. 3 des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1859 verurtheilte ihn das Amtsgericht von Bern zu 1 Jahr Gefängniss, zu Fr. 660 Busse und zum Verlust des Aktivbürgerrechts auf die Dauer von 10 Jahren. Gegen dieses Urtheil appellirte Wüthrich, allein die Polizeikammer bestätigte dasselbe.

Gleichzeitig mit Wüthrich wurde auch Anna Cottier geb. Krieg, Ehefrau des Werbers Jakob Cottier, wegen Werbung zu 14 Tagen Gefängniss und Fr. 20 Busse verurtheilt.

Eisenbahnangelegenheiten.

Unsere Thätigkeit in diesem Geschäftszweig beschränkte sich auf die Uebersendung der Untersuchungsakten über stattgefundene Eisenbahnunfälle an das schweiz. Eisenbahndepartement. In 5 Fällen von fahrlässiger oder leichtsinniger Eisenbahngefährdung hat der Bundesrath die Führung der Strafuntersuchung, sowie die Beurtheilung den bernischen Gerichten übertragen.

Fremdenpolizei.

Es wurden neue Niederlassungsbewilligungen an 520 Schweizerbürger und 195 Ausländer, sowie 15 Toleranzbewilligungen an Auslsnder ertheilt und eine grosse Anzahl älterer Niederlassungsbewilligungen erneuert oder umgeändert; ferner die Schriften von 1448 Kantonsfremden zum Aufenthalt in der Stadt Bern visirt und 112 Aufenthaltsbewilligungen ausgestellt für Personen, die sich in einer Landgemeinde des Amtsbezirks Bern aufhalten wollten.

Selbstverständlich werden die Niederlassungsbewilligungen für alle Ausländer nur für die Dauer der Gültigkeit ihrer Ausweisschriften ertheilt. Infolge dessen muss von Zeit zu Zeit eine Revision dieser Niederlassungsbewilligungen vorgenommen und für rechtzeitige Erneuerung der Ausweisschriften gesorgt werden.

Die Polizeidirektion ist vielfach in den Fall gekommen, die Fortweisung von schriftenlosen Ausländern und von kantonsfremden Dirnen aus dem bernischen Gebiete zu verfügen. Die nämliche Massregel wurde wie früher schon zur Anwendung gebracht gegenüber kantonsfremden entlassenen Sträflingen.

Ein Kantonsfremder, dessen Ehefrau wegen schwerer Vergehen (Diebstahl) wiederholt gerichtlich bestraft und desshalb durch hierseitige Verfügung in Anwendung von Art. 45, Absatz 3, der Bundesverfassung bleibend aus dem Kanton Bern fortgewiesen wurde, hat sich beim Bundesrath gegen diese vom Regierungsrath bestätigte Verfügung beschwert; der Bundesrath hat indessen die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Bürgerrechtsaufnahmen.

Nach Erfüllung der in der Fremdenordnung von 1816 vorgesehenen Requisite sind in das bernische Landrecht aufgenommen worden:

11 Angehörige anderer Kantone,
21 » » des deutschen Reiches,
7 Franzosen,
1 Italiener,
1 Russe,

im Ganzen mit Inbegriff der Frauen und Kinder 133 Personen.

Civilstandswesen.

Die im Laufe des Berichtjahres vorgenommenen Civilstandsbeamtenwahlen boten nirgends Anlass zur Verweigerung der Bestätigung. Der Mehrzahl nach betraf es nur Erneuerungswahlen.

Die Amtsführung der Civilstandsbeamten kann, wie im Vorjahr, im Allgemeinen als eine befriedigende bezeichnet werden; indessen wird mitunter auch die Erfahrung gemacht, dass bei der Wahl von Civilstandsbeamten nicht immer die Tüchtigkeit des Gewählten des Ausschlag gibt. Es sind auch im Berichtjahr Unregelmässigkeiten und Fehler in der Amtsführung vorgekommen; mehreren Civilstandsbeamten sind diesfalls scharfe Rügen ertheilt und ist ihnen für den Wiederholungsfall Bestrafung in Aussicht gestellt worden.

Die Thätigkeit der Aufsichtsbehörde wurde in gleich ausgedehntem Masse in Anspruch genommen wie früher; die Gesuche um Bewilligung zur Eintragung von im Auslande geschlossenen Ehen und von dort vorgekommenen Geburten und Todesfällen waren wieder sehr zahlreich, ebenso musste das Berichtigungsverfahren in vielen Fällen eingeleitet werden. In zwei Fällen ist die Bewilligung zur Eintragung ausländischer Ehescheidungsurtheile, bernische Angehörige betreffend, nachgesucht worden. In einem Falle handelte es sich um ein amerikanisches Ehescheidungsurtheil, in einem andern Falle betraf es ein Erkenntniss des St. Petersburger evangelisch-lutherischen Konsistoriums. Die Eintragung wurde in beiden Fällen nicht bewilligt, weil das in Art. 388 des bernischen Prozessgesetzes für die Vollziehung von Urtheilen ausländischer Gerichte ohne Ausnahme vorgeschriebene Exequatur des Appellations- und Kassationshofes nicht ertheilt war.

Anlässlich eines Ehevorhabens kam die Frage zur Sprache, ob die Ehe zwischen dem halbbürtigen Oheim und seiner Nichte gestattet sei. Da das Verbot einer Ehe in diesem Verwandtschaftsgrade historisch begründet war, indem es nach dem frühern kantonalen Rechte nur auf dem Wege der Dispensation zu beseitigen war, und da andrerseits das im Art. 28, Ziff. 2, litt. *a*, aufgestellte Eheverbot betreffend Oheim und Nichte ganz allgemein lautet, ohne einen Unterschied zwischen voll- und halbbürtiger Verwandtschaft aufzustellen, so wurde das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement um seine Ansichtsäusserung ersucht. Die Antwort des Departements hat sich für die Zulässigkeit einer solchen Ehe ausgesprochen unter Hinweis auf den vom hohen Bundesrath in seinem Kreisschreiben vom 23. Februar 1876 eingenommenen Standpunkt, demzufolge die Intention des Gesetzgebers dahin ging, die Ehe nur bis zum dritten Grade zwischen allen Personen desselben Geblütes zu untersagen. Auf diese Antwort hin haben wir dem Civilstandsbeamten, welcher die erwähnte Frage zur Sprache brachte, die Weisung ertheilt, dem Verkündgesuch der betreffenden Brautleute Folge zu geben.

Die in zwei Fällen wegen Erkrankung des einen Verlobten nachgesuchte Dispensation von der Verkündung wurde nicht ertheilt, weil der Art. 37, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 24. Dezember 1874 die Unterlassung der Verkündung, als Ausnahme von der Regel, einzig in Fällen von schwerer Erkrankung bezw. von Todesgefahr gestattet, diese Voraussetzung aber in den beiden Fragefällen nicht zutreffend war.

Die Aenderung von Familiennamen wurde in zwei Fällen bewilligt.

Auswanderungswesen.

Die Zahl der Auswanderungs-Unteragenten hat seit dem Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungs-

agenturen ganz bedeutend abgenommen; sie beträgt auf Jahresschluss 27 (1887 69). Ausser diesen Unteragenten ist im Kanton noch eine Hauptagentur patentirt.

Wegen Verstoss gegen das Auswanderungsgesetz, begangen im Kanton Bern, sind drei Auswanderungsagenturen vom Bundesrath zu Geldbussen verfällt worden; dagegen sind uns keine Fälle bekannt geworden, dass sich nichtpatentirte Personen der Widerhandlung gegen jenes Gesetz schuldig gemacht hätten.

Stellenvermittlungswesen.

Zu dem neuen Vollziehungsreglement zum Konkordat betreffend den Schutz junger Leute in der Fremde erliess der Regierungsrath am 28. April eine Verordnung, durch welche er das Reglement auf den 16. Mai im Kanton Bern in Wirksamkeit setzte und die Höhe der jährlichen Gebühr für die Bewilligung zur Stellenvermittlung, sowie die Höhe der von den Patentbewerbern zu leistenden Baarkaution bestimmte und die ganze Oberaufsicht über das Stellenvermittlungswesen der Polizeidirektion übertrug.

Die von der stadtbernischen Gemeindeverwaltung auf 1. Januar 1889 eröffnete Anstalt für Arbeitsnachweis wurde, weil lediglich in gemeinnütziger Absicht errichtet, von der Einholung und Bezahlung eines Stellenvermittlungspatentes, sowie von der Leistung einer Kaution enthoben; dagegen wurde von ihr verlangt, dass sie bei der Stellenvermittlung für junge Leute und Mädchen nach Orten ausserhalb der Schweiz die einschlägigen Vorschriften des Konkordates und des Vollziehungsreglements zu demselben befolge.

Durch einen besondern Dienstbefehl hat das Landjägerkommando die gesammte Landjägermannschaft zu ernstlicher Aufmerksamkeit und Thätigkeit behufs Handhabung des Konkordates aufgefordert.

Spiel- und Lotteriebewilligungen.

Für öffentliche Spiele um ausgesetzte Gaben, die länger als einen Tag dauerten, ertheilte die Polizeidirektion 97 Bewilligungen; ferner gestattete sie in einer Anzahl von Fällen die Veranstaltung von kleinern Verloosungen über Kunst- und Gewerbeerzeugnisse, sowie über Gegenstände, bei denen der Zweck der Verloosung in der Beförderung der einheimischen Wohlthätigkeit oder Gemeinnützigkeit lag. Dagegen wurde ein Gesuch um Gestattung des Vertriebs von Loosen der Kunstausstellung in München abschlägig beantwortet.

Auslieferungen.

Die hierseits bei andern Kantonen und auswärtigen Staaten nachgesuchten Auslieferungen beziffern sich auf 50, die von auswärts eingelangten Auslieferungsbegehren auf 38.

Von den erstern betrafen:

1 Kindsmord,
1 Entführung,
1 Sittlichkeitsvergehen,
20 Diebstahl,
8 Betrug, Prellerei,
3 Unterschlagung,
1 Fälschung,
1 Falschmünzerei,
1 betrügerischen Geltstag,
1 Hausfriedensbruch,
12 Armenpolizeivergehen.

50

Von den von andern Kantonen und auswärtigen Staaten eingelangten Begehren betrafen:

29 Diebstahl,
5 Betrug,
1 Fälschung,
1 Unterschlagung,
1 betrügerischen Geltstag,
1 Eigenthumsbeschädigung.

38

Von den hierseitigen Begehren gingen

36 an andere Kantone,
11 » Frankreich,
3 » Deutschland.

Hievon wurde die Auslieferung in 33 Fällen bewilligt, in 2 Fällen abgelehnt, in 4 Fällen das Auslieferungsbegehren fallen gelassen; in 7 Fällen blieben die Angeschuldigten unentdeckt und in 4 Fällen übernahm der Heimat- bezw. Niederlassungskanton die Bestrafung.

Von den eingelangten Auslieferungsbegehren kamen

29 aus andern Kantonen,
5 » Deutschland,
4 » Frankreich.

Hievon wurde die Auslieferung in 34 Fällen bewilligt, in einem Fall die Vollziehung der Strafe durch die bernischen Behörden übernommen, in 3 Fällen auf das Auslieferungsbegehren verzichtet.

Vermischte Geschäfte.

Gegen eine Anzahl Knaben aus dem Amtsbezirk Burgdorf wurde eine Strafanzeige eingereicht, weil sie den Betrieb der Telephonlinie Bern-Burgdorf durch Zerstören von Isolatoren gefährdet hatten. In Anwendung von Art. 74 des Bundesstrafrechts übertrug der Bundesrath die Untersuchung und Beurtheilung dieses Falles den bernischen Gerichten, und es verurtheilte sodann das korrektionelle Gericht von Burgdorf zwei Angeschuldigte zu 4, acht zu 2 Tagen Gefängniss, zu je Fr. 5 Busse und zu Bezahlung der Untersuchungskosten. Für den verursachten Schaden und die Kosten wurden die Eltern der Knaben haftbar erklärt.

Von fernern Geschäften werden noch folgende erwähnt:

die Begehren um Heimschaffung von verlassenen Kindern und armen Geisteskranken aus Frankreich in 16 und nach Frankreich in 8 Fällen;

mehrere Gesuche an andere Kantone um Unterstützung ihrer im Kanton Bern niedergelassenen armen Angehörigen;

die Beschaffung von Heimatscheinen für bernische Angehörige in den Kantonen Neuenburg und Waadt in einer grossen Zahl von Fällen;

die vielfache Korrespondenz mit auswärtigen Behörden für Auskunft über Heimatberechtigung, Aufenthalt, Leumund oder sonstige Antezedentien einzelner Individuen;

das Kontroliren, Prüfen und Visiren von 1360, die Minimalansätze des Tarifs überschreitenden Anweisungen für Kosten in Strafsachen, gemäss dem Art. 2 des Regulativs II vom 8. November 1882.

Bern, im Juni 1889.

Der Polizeidirektor:

Stockmar.